(10) AT 007 574 U3 2005-10-17

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer:

GM 926/04

(51) Int. Cl.⁷ E06B 5/16

(22) Anmeldetag:

2004-12-20

(42) Beginn der Schutzdauer:

2005-03-15

(45) Ausgabetag:

2005-10-17

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

STURM GMBH

A-5091 UNKEN, SALZBURG (AT).

(54) AUFSCHÄUMER FÜR FEUERSCHUTZTÜREN

AT 007 574 U3 2005-10-17

Recherchenbericht zu **GM 926/04** Technische Abteilung 2A



10 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 1		la mamii 1007.	AT 007 574 U3
E 06 B 5/16	E 06 B 5/16		
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E 06 B			
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, TXTE, TXTG			
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 27.12.2004 eingereichten Ansprüchen erstellt.			
die Angaben im F fend sein müsser	Recherchenbericht, wie Bezug	nahme auf bestimmte Ansprüche, A ht zugrundeliegende Fassung der A	n geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass ngabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutref- nsprüche kann beim Österreichischen Patentamt
Kategorie)	Bezeichnung der Veröffentlic Ländercode, Veröffentlichung chungsdatum, Textstelle ode	Betreffend Anspruch	
X		SCHÖRGHUBER SPEZIAL	TÜREN 1
A	DE 25 25 309 A1 (GE STAHLBAU GMBH) 23. Dezember 1976 (Das gesamte Dokum	AU- 1	
A	DE 199 37 835 A1 (T GMBH) 15. März 2001 (15.03 Das gesamte Dokum	LEIPZIG 1	
A	US 5 916 077 A (JUNG-CHAUN TANG) 29. Juni 1999 (29.06.1999) Das gesamte Dokument		1
A	DE 10 94 436 B (S.C 8. Dezember 1960 (C Das gesamte Dokum)8.12.1960)	1
 Nategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheltiegend ist. A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. Dokument, aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E A Verö			
Datum der Beendigung der Recherche: 6. Juni 2005		☐ Fortsetzung siehe Folgebla	Prüfer(in): Dr. SCHMELZER



Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr die Registrierung erfolgt und die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger Antrag auf Nichtigerklärung (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen.

Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe WIPO ST. 3.)

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland; EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link http://at.espacenet.com/ können Patentveröffentlichungen am Internet kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer +43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per FAX Nr. + 43 1 534 24 - 737 oder per E-Mail an Kopierstelle@patentamt.at